

Satzung
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
des Amtes Bargteheide-Land
(Abwasseranlagensatzung)
in der Fassung vom 17. Dezember 2009

Änderungen:

1. § 8 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.12.2008, gültig ab dem 01.01.2009
2. § 8 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009, gültig ab dem 01.01.2010

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, des § 31 des Landeswassergesetzes und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bargteheide und dem Amt Bargteheide-Land vom 29. Dezember 1982 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29. November 2007 folgende Satzung für den Bereich des Amtes Bargteheide-Land (außer Todendorf) und der Stadt Bargteheide erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Alle anderen mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundenen Aufgaben obliegen dem nach § 2 Verpflichteten.
- (3) Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser in dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Hauskläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von dem Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - b) Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe.
 - c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können.
 - d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage.
 - e) Pflanzen oder bodenschädliche Abwässer.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu

beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleeren der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben werden grundsätzlich alle Zwei Monate, bedarfsweise oder im Einzelfall nach Weisung der Wasserbehörde in kürzeren regelmäßigen Abständen entleert (Regelanfuhr). Die Entschlammung der Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen erfolgt 1 x im Jahr (Regelanfuhr). Bei technisch belüfteten Nachreinigungssystemen (z.B. Tropfkörper, Belebungsanlagen, SBR-Anlagen) sowie technisch unbelüfteten Nachreinigungssystemen (z.B. Abwasserteiche, Filtergräben) erfolgt eine bedarfsorientierte Abfuhr. Dem Amt ist hierfür mindestens 1 x jährlich eine von einer fachkundigen Wartungsfirma erstellte Schlammstärkenmessung mit Angabe, ob eine Abfuhr erforderlich ist, vorzulegen. Wird diese nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres ohne Aufforderung vorgelegt, wird das Grundstück wieder in die Regelabfuhr einbezogen.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergl. abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichernde Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Ab-

wasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunft und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungs- und Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger gemäß § 2 war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen wird eine Grund- und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für den Aufwand der Verwaltungshandlungen erhoben, welche durch die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen entstehen. Die Grundgebühr wird pro Abfuhr erhoben. Die Zusatzgebühr wird für das Einsammeln und Abfahren des Abwassers aus Sammelgruben und Hauskläranlagen sowie für die Einleitung und Behandlung in der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, welcher der Sammelgrube oder der Hauskläranlage entnommen wird.

Die Grundgebühr beträgt

a)	für abflusslose Sammelgruben	6,21 €
b)	aus Hauskläranlagen	11,88 €

pro Abfuhr.

Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a)	aus abflusslosen Sammelgruben	11,63 €
b)	aus Hauskläranlagen	19,06 €

je Kubikmeter abgeholtem Abwasser.

§ 9

Gebühr bei vergeblichen Abholversuchen

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht entleert werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 46,00 € erhoben.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauRG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Sie ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Abwasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,

- b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
 - e) in den in § 5 geregelten Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten zuwider handelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwider handelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2003 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Bargteheide-Land vom 09. Februar 1983 ihre Gültigkeit.